

Das

Land Berlin,

gemeinsam vertreten durch die

Senatsverwaltung für Jugend und Familie,

Am Karlsbad 8, 10785 Berlin

und die

Senatsverwaltung für Soziales,

An der Urania 6, 10787 Berlin ,

- nachstehend "Berlin" oder "Treugeber" genannt -

schließen mit der

GSE, Gesellschaft für StadtEntwicklung, gemeinnützige GmbH (GSE),

Geschäftsbereich Wohn- und Gewerberaumverwaltung/-vermittlung,

vertreten durch deren Geschäftsführer Dieter Ruhnke,

Rosenthaler Str. 13, 10119 Berlin

- nachstehend "GSE" oder "Treuhänder" genannt -

folgenden

TREUHANDVERTRAG

Präambel

Im Februar 1988 beauftragte der Senat von Berlin die GSE, Maßnahmen zur Deckung des Wohnraumbedarfes der Jugend- und Drogenhilfe sowie im Rahmen von Frauenpolitik in Berlin durchzuführen. Diese Aufgabenstellung der GSE soll mit diesem Treuhandvertrag erweitert werden. Grundlage hierfür ist der Senatsbeschluß Nr. 5350/94 vom 22. November 1994.

Die Versorgung der Bedarfsgruppen der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe mit Wohnraum wird als eine kommunale Aufgabe angesehen. Aus jugend- und sozialpolitischer Sicht ist neben einem ausreichenden Einkommen eine sichere, angemessene und dauerhaft finanziell tragbare Wohnung unabdingbare Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Ohne die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum kann mit den Möglichkeiten der Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialarbeit/Sozialpädagogik für diese Menschen keine existenzsichernde Lebensgrundlage erreicht werden. Einer ausreichenden Wohnungsversorgung und -sicherung kommt somit eine grundlegende Bedeutung zu und sie muß für diejenigen, die dazu nicht aus eigenen Kräften in der Lage sind, durch wohnungspolitische und sozialpolitische Maßnahmen zugleich sichergestellt werden.

In der Fachöffentlichkeit werden diese Bedarfsgruppen als "Risikogruppen des Wohnungsmarktes" bezeichnet. Hierzu zählen ebenso die freien Träger und Selbsthilfegruppen der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe. Die Versorgung dieser Träger mit Wohn- und Gewerberaum zur Sicherung ihrer Tätigkeit ist ausdrücklich Bestandteil der Aufgabenstellung des Treuhänders.

Zum Zwecke einer dauerhaften Integration der sozial Benachteiligten in Gesellschaft und Wohnumfeld soll die GSE wohnortbezogene Infrastruktureinrichtungen und Initiativen, insbesondere jugend- oder sozialkulturelle Projekte und Maßnahmen zur Beschäftigung und beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen in ihre Arbeit einbeziehen und unterstützen.

Unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Einsatzes von öffentlichen Mitteln soll die GSE neue Finanzierungskonzepte entwickeln und die erforderlichen Maßnahmen unter wohnungs- und sozialpolitischen Gesichtspunkten und unter der vorrangigen Berücksichtigung der Wohnungsversorgung unterstützungsbedürftiger Bevölkerungsgruppen konzeptionell entwickeln, selbst durchführen bzw. deren Durchführung koordinieren.

Die mit diesem Vertrag geregelte Beauftragung der GSE als Treuhänder Berlins ist ein wesentlicher Bestandteil der wohnungspolitischen Initiativen des Senats von Berlin.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Treuhänder wird im Auftrag und für Rechnung des Landes Berlins nach Maßgabe der ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Wohn- und Gewerberaum erwerben, pachten oder mieten, verwalten und bewirtschaften, um diesen den Bedarfsgruppen langfristig anbieten zu können und deren Bestand dauerhaft zu sichern. Zu den Bedarfsgruppen gehören insbesondere alleinstehende Personen in schwierigen Lebenslagen, Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, junge Menschen, die sich vom Elternhaus trennen wollen, alleinerziehende Frauen, kinderreiche und ausländische Familien, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, Haushalte, die im allgemeinen Wohnungsbestand schlecht versorgt sind, Haushalte, die die tatsächlichen hohen Mietbelastungen nicht zu tragen vermögen, öffentliche und private Träger der Jugend- und Sozialhilfe, Träger von Wohnfolgeeinrichtungen, sozialkulturelle Initiativen, berufsbildende Träger, Selbsthilfegruppen, Mietergenossenschaften.
- (2) Die GSE soll Modelle entwickeln und durchführen, die den betroffenen Menschen die Möglichkeit eröffnen, dauerhaft aus ihrer sozialen und wirtschaftlichen Not herauszufinden. Hierzu zählt insbesondere die Verbindung der Wohnraumbeschaffung und -versorgung mit Maßnahmen zur Beschäftigung und beruflichen Qualifizierung bzw. Berufsbildung.
- (3) Das Land Berlin hat ein erhebliches Interesse, diese Aufgabenstellung der GSE in Verbindung mit Maßnahmen und Programmen anderer Fachressorts, z.B. der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, sowie mit besonderem wohnungspolitischen Maßnahmen in Kooperation mit treuhänderischen Sanierungsträgern Berlins durchzuführen. Die verschiedenen Förderprogramme sollen, soweit möglich, komplementär eingesetzt werden.
- (4) Die Tätigkeit des Treuhänders erstreckt sich auf jeweils bestimmte Projekte im Land Berlin. Eine Erweiterung auf die Region Berlin-Brandenburg ist nach einer vertraglichen Regelung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vorgesehen. Eine Begrenzung der Tätigkeit des Treuhänders auf bestimmte Bezirke Berlins ist nicht vorgesehen. Hoheitliche Befugnisse Berlins werden durch dieses Treuhandverhältnis nicht berührt.
- (5) Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß die nachfolgenden näher beschriebenen Aufgaben nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllt werden können. Berlin wird sein Weisungsrecht gegenüber dem Treuhänder in diesem Rahmen ausüben. Der Treuhänder wird von sich aus alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung rechtzeitig an Berlin herantragen, jede gewünschte Auskunft erteilen und Einsicht in seine Unterlagen gewähren.
- (6) Der Treuhänder wird die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die er von Berlin und bei der Erfüllung seiner Aufgaben erlangt, mit der gebotenen Vertraulichkeit behandeln und nur im Einvernehmen mit Berlin an Dritte weitergeben. Der Treuhänder hat dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die Berlin bei eigener Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beachten würde.

§ 2

Allgemeine Vertragspflichten des Treuhänders

- (1) Im Rahmen seines Auftrages unterstützt der Treuhänder Berlin bei der Wahrnehmung der in der Präambel genannten Aufgaben.
- (2) Der Treuhänder hat im Rahmen seiner Aufgaben in Abstimmung mit Berlin die notwendigen Verhandlungen mit den beteiligten Stellen, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anderen Beauftragten Berlins zu führen. Er verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit Berlin abzuwickeln.
- (3) Der Treuhänder darf die ihm übertragenen Aufgaben auch ohne ausdrückliche Zustimmung Berlins im Rahmen verfügbarer Mittel auf Dritte zur selbständigen Erledigung übertragen. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Übertragene Aufgaben

Dem Treuhänder sind zur Erreichung der ihm gesetzten Ziele folgende Aufgaben übertragen:

1. Ermittlung von Objekten, Wohn- und Gewerbeflächen, die für die Verwirklichung der in der Präambel genannten Zielsetzung geeignet sind.
2. Anlaufstelle für Bedürftige, interessierte und/oder bedürftigen Nutzergruppen, Mietergemeinschaften, Vereinen, Verbänden und Verwaltungen, die die in dem Vorwort genannten Ziele verfolgen.
3. Beratung und Betreuung interessierter und geeigneter freier Träger der Jugend- und Sozialhilfe, Nutzergruppen, Mietergemeinschaften sowie die Beteiligung der Gruppen und der Betroffenen an der Planung und Durchführung von Vorhaben, die im Sinne der Zielsetzung an bestimmten Grundstücken beabsichtigt sind.
4. Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten nach vorheriger Zustimmung des Landes Berlin durch die Senatsverwaltung für Finanzen.
5. Treuhänderische Verwaltung und Bewirtschaftung von Fachgrundstücken der vertragsschließenden Verwaltungen.
6. Anmietung und Pacht von Wohn- und Gewerberaum, um sie den Bedarfsgruppen bzw. den freien Trägern zur Nutzung zu überlassen.
7. Bewirtschaftung und Verwaltung der Objekte einschließlich der Durchführung von Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der sachgerechten wohnungswirtschaftlichen Aufgabenstellung.
8. Entwicklung und Durchführung von Modellen der Wohnraumversorgung für die Bedarfsgruppen im Wohnungsneubau in Verbindung mit der sozialen und ökologischen Verbesserung des Wohnumfeldes in Kooperation mit den treuhänderischen Sanierungsträgern Berlins.
9. Zusammenarbeit mit den städtischen und privaten Wohnungsbaugesellschaften.
10. Kooperation und Koordinierung von Leistungen aller beteiligten Stellen, insbesondere mit Sanierungsträgern Berlins bei der Herrichtung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohn- und Gewerberäumen, die in der Verfügung des Treuhänders sind.

11. Erwerb von Eigentumswohnungen, Erwerb von Wohnflächen, insbesondere zum Dachgeschoßausbau, Übernahme von Fachgrundstücken der vertragschließenden Verwaltung nach vorheriger Zustimmung des Landes Berlin durch die Senatsverwaltung für Finanzen, Übernahme von Objekten aus dem Bestand der treuhänderischen Sanierungsträger, insbesondere der besonderen wohnungspolitischen Projekte.
12. Entwicklung und Koordinierung des Einsatzes von Berufsbildungsmaßnahmen und Beschäftigungsmaßnahmen von anderen Trägern im Rahmen der sozialen und wirtschaftlichen Beratung der Mieter.
13. Entwicklung von Finanzierungsmodellen durch die Verknüpfung von Förderungsmöglichkeiten aus den anderen betroffenen Fachressorts und Abstimmung der fachspezifischen Zielsetzungen.
14. Abstimmung von Finanzierungs- und Förderungsmodalitäten und Bewilligungsverfahren mit den beteiligten Verwaltungen und den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften.
15. Fortschreibung der Ziele und Berücksichtigung von Zielkonflikten.
16. Regelmäßige und vollständige Information Berlins über die Projektabwicklung und rechtzeitige Hinweise bei Entscheidungsbedarf durch Berlin.
17. Treuhänderische Verwaltung von Komplementärmitteln anderer Fachressorts.
18. Sammlung und Auswertung von Informationen über die durchgeführten Projekte und Maßnahmen.
19. Dokumentation vergleichbarer Vorhaben.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die GSE hat die ihr übertragenen Aufgaben als Treuhänder Berlins zu erfüllen. Die GSE führt den folgenden, das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz, "Treuhänder Berlins".
- (2) Die GSE hat die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Sie hat die Weisungen Berlins sowie insbesondere alle in Bezug auf die Wohnungswirtschaft erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Dem Treuhänder wird die Befugnis "sachlich und rechnerisch richtig" zu zeichnen übertragen.
- (3) Sind keine für beide Vertragsteile bindenden Vereinbarungen in diesem Vertrag getroffen, so ist Berlin berechtigt, im Rahmen des Vertragsgegenstandes und der übertragenen Aufgaben unter Zugrundelegung der in dem Vorwort genannten Zielsetzungen dem Treuhänder schriftlich Weisungen zu erteilen.
- (4) Die GSE erwirbt oder bewirtschaftet mit der in jedem Einzelfall von der Senatsverwaltung für Finanzen einzuholenden Einwilligung Grundstücke, Eigentumswohnungen und sonstige Wohnflächen mit der Maßgabe, sie an geeignete Nutzergruppen zur Erfüllung der Zielsetzung zu überlassen bzw. direkt an einzelne Personen aus dem Bedarfsgruppenfeld zu vermieten.
- (5) Die GSE kann die Übernahme oder Bewirtschaftung von Grundstücken in sein Treuhandvermögen davon abhängig machen, daß der Zustand der Grundstücke und der Gebäude eine Bewirtschaftung möglich macht bzw. daß ggf. eine Förderung der baulichen Maßnahmen und eine Betreuung durch treuhänderische Sanierungsträger Berlins vorgesehen ist.

- (6) Berlin ist bekannt, daß die GSE die Nutzergruppen, Mieter, Jugend-, Sozial- und Kulturvereine und -verbände in unterschiedlichem Umfang betreut. Die GSE kann die Betreuung auf Dritte übertragen.
- (7) Die GSE als Treuhänder ist berechtigt, in Abstimmung mit Berlin und den betroffenen Nutzergruppen, Vereinen und Verbänden Fördermittel zu beantragen und Maßnahmen durchzuführen, wenn es zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages dienlich ist.
- (8) Diese Verfahrensgrundsätze sollen, wenn es zur Erfüllung der in der Präambel genannten Zielsetzung zweckdienlich ist, weiterentwickelt werden.

§ 5

Treuhandvermögen

- (1) Der Treuhänder bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Treuhandvermögen. Das Treuhandvermögen besteht aus Mitteln Berlins und sonstigen Mitteln, die dem Treuhänder im Rahmen seiner Tätigkeit als Treuhandträger zufließen sowie den damit erworbenen oder übertragenen Grundstücken.
- (2) Die Höhe des Treuhandvermögens wird nicht abschließend festgestellt. Der Treuhandträger stellt jährlich unter Berücksichtigung der beabsichtigten Maßnahmen den geplanten Umfang des Treuhandvermögens sowie der Personal- und Sachaufwendungen fest. Er stellt dafür in jedem Jahr rechtzeitig (spätestens bis zum 30. September) für das folgende Jahr einen Plan über die Kosten der zu erbringenden Leistungen und ihrer Finanzierung (Wirtschaftsplan) auf, der der Zustimmung Berlins bedarf.

Die Positionen des Wirtschaftsplanes sind in dem erforderlichen Umfang mit Erläuterungen zu versehen. In die Erläuterung zu Position "Löhne und Gehälter" ist ein Stellenplan aufzunehmen, in dem die Stellen und ihre Wertigkeit im einzelnen anzugeben sind. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung Berlins.

- (3) Der Einsatz von Mitteln des Treuhandvermögens zum Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Bei Erwerb von Grundstücken im Sinne von § 64 Abs. 2 LHO muß Berlin zuvor die Einwilligung des Abgeordnetenhauses einholen. Die zur Deckung der Kosten des Grunderwerbs erforderlichen Mittel sind rechtzeitig zur Fälligkeit anzufordern. Mit Zustimmung Berlins kann der Treuhandträger einen Finanzierungsfonds für den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten treuhänderisch verwalten und bewirtschaften. Einnahmen aus dem Treuhandvermögen können diesem Finanzierungsfonds mit Zustimmung Berlins zugeführt werden. Soweit durch den Einsatz von Mitteln des Treuhandvermögens Grundstücke, Eigentumswohnungen oder sonstige Wohnflächen erworben werden, ist zur Sicherung des Herausgabeanspruches eine Vormerkung zugunsten Berlins an rangerster Stelle einzutragen.
- (4) Der Treuhänder wird das Treuhandvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und von seinem sonstigen Vermögen getrennt verwalten. Er wird es in seiner Jahresbilanz als Treuhandvermögen ausweisen. Soweit Berlin mit Zahlungen gemäß § 9 Abs. 2 folgende in Vorleistung tritt, hat der Treuhänder für angemessene Verzinsung Sorge zu tragen. Diese Zinsen sind bei der Abrechnung zugunsten Berlins zu berücksichtigen.
- (5) Sämtliche für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 in Verbindung mit § 9 bestimmten Mittel und sonstigen Einnahmen des Treuhänders sind auf das Treuhandkonto der GSE, Kontonummer 313 2107 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 100 205 00) einzuzahlen.

- (6) Der Treuhänder kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Kredite oder Darlehen in seinem Namen aufnehmen. Diese gehören zum Treuhandvermögen bzw. zum Treugut. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vorher die Möglichkeit der Kredit- bzw. Darlehensaufnahme durch Berlin und ihre Weiterleitung an den Treuhänder zu prüfen. Jede Kredit- bzw. Darlehensaufnahme bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen.

§ 6 Grunderwerb

- (1) Der Treuhänder darf beim Erwerb eines Grundstücks, einer Eigentumswohnung oder einer sonstigen Wohnfläche keinen höheren Kaufpreis vereinbaren als den, der dem Verkehrswert des Objekts entspricht.
- (2) Er wird die Kaufverhandlungen auf der Grundlage des von der zuständigen Vermessungsstelle ermittelten Verkehrswertes führen. Der Kaufpreis darf den von dieser Stelle mitgeteilten Wert nicht überschreiten.

§ 7 Auskunft und Rechnungslegung

- (1) Der Treuhänder hat Berlin über den jeweiligen Stand der Maßnahmen zu unterrichten, Berlin auf Verlangen auch sonst jede erbetene Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren, die mit den Maßnahmen im Zusammenhang stehen.
- (2) Berlin ist berechtigt, die Verwendung der von Berlin zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Dazu sind den Beauftragten Berlins alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und begehrte Auskünfte zu erteilen.
- (3) Dem Rechnungshof steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.
- (4) Die GSE als Treuhänder unterwirft sich einer jährlichen Wirtschaftsprüfung. Als Prüfungsträger wird von der GSE ein Unternehmen benannt, dem Berlin zustimmen muß. Die GSE ist verpflichtet, den Prüfungsträger zu beauftragen, in seinen Prüfungsberichten
- jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Einhaltung dieses Vertrages und der im Rahmen der Rechtsverordnungen und Ausführungsvorschriften der Wohnungswirtschaft vorgenommenen Geschäfte zu bestätigen,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der GmbH darzustellen,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren zu erläutern und
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbedarfs (bezogen auf ein Jahr) darzustellen sowie
 - über den Fortbestand bzw. die Veränderung der im Antrag und in seinen Anlagen enthaltenen Angaben zu berichten,
 - eine gesonderte Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten als Grundlage der Abrechnung zwischen den Vertragsparteien zu erstellen und im Jahresabschlußbericht nachzuweisen.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist innerhalb von 4 Monaten Berlin unaufgefordert der neueste Jahresabschlußbericht vorzulegen.

- (5) Nach Ablauf eines jeden Jahres ist Berlin bis zum 31. Mai des jeweils folgenden Jahres in der Gliederung des Wirtschaftsplanes Rechnung zu legen; dabei sind die Ist-Ergebnisse den entsprechenden Ansätzen des Wirtschaftsplanes gegenüberzustellen. Außerdem ist der Bestand des Treuhandvermögens nachzuweisen.
- (6) Der Treuhänder hat seine Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist regelt sich nach den Aufbewahrungsbestimmungen Berlins (vgl. Anlage AV § 71 LHO).
- (7) Der Treuhänder übernimmt hinsichtlich der nach dem genehmigten Wirtschaftsplan abgerechneten Kosten die Verantwortung dafür, daß
 - a) die geltend gemachten Forderungen zur vertraglichen Erfüllung notwendig waren und die Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind,
 - b) die preisrechtlichen Vorschriften sowie die VOL, die VOB und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet worden sind,
 - c) die im Vertrag vorgesehenen Zustimmungen eingeholt worden sind und
 - d) die Angaben im einzelnen insgesamt rechnerisch richtig sind.
- (8) Die GSE erteilt als Treuhänder über den Umfang seiner Verantwortung gemäß Abs. 7 eine mit Unterschrift und Datum versehene Erklärung folgenden Inhalts: "Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bestätigt".

§ 8

Aufgaben und Pflichten Berlins

- (1) Berlin wird den Treuhänder bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben unterstützen und die hierfür nach geltendem Recht notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen schaffen. Berlin wird den Treuhänder von allen eingeleiteten und einzuleitenden Maßnahmen unterrichten, die zur Wahrung für dessen Aufgaben von Bedeutung sind.
- (2) Berlin wird dem Treuhänder bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch im Verhältnis zu anderen Dienststellen Berlins und den von Berlin bereits anerkannten freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe unterstützen.
- (3) Zu den Aufgaben Berlins gehören insbesondere:
 1. Die Überlassung der für die Vorbereitung erforderlichen, bei ihm vorhandenen Unterlagen, soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist;
 2. Die Überlassung vorhandener Untersuchungen und Gutachten, die für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Wohnraumversorgung von Bedeutung sind;
 3. Die Bereitstellung der in § 4 Abs. 2 genannten Vorschriften und Unterlagen, die Unterrichtung über die mit der Aufgabenstellung zusammenhängenden amtlichen Veröffentlichungen und sonstigen Verlautbarungen;
 4. die Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Treuhänder vor Entscheidungen Berlins, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Treuhänders von Bedeutung sind.
- (4) Berlin wird den Treuhänder im Rahmen seiner Möglichkeiten mit einer genügenden Anzahl von Grundstücken für das Treuhandvermögen versorgen, damit der Treuhänder die qualitative, organisatorische und wirtschaftliche Abwicklung seiner Tätigkeit sichern kann.
- (5) Im Falle von Grundstücken aus dem landeseigenen Bestand oder von Grundstücken, die im Besitz von treuhänderischen Sanierungsträgern sind, findet eine Übereignung in das Treuhandvermögen statt. Die dabei anfallenden Grunderwerbskosten sollen aus den Erträgen dieser Objekte gedeckt werden.

§ 9

Aufwendungsersatz

- (1) Die GSE als Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz der von ihr aufgewandten Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des jeweils genehmigten Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan ist erstmalig für das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 1996 unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages aufzustellen.
- (2) Der Aufwendungsersatz Berlins wird ab 1996 in bedarfsgerechten Teilbeträgen auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans auf Anforderung des Treuhänders geleistet.
- (3) Zahlungen Berlins über die Ansprüche des Treuhänders nach Abs. 1 in Verbindung mit dem entsprechenden Wirtschaftsplan hinaus erfolgen nur aufgrund gesonderter schriftlicher Ergänzungsvereinbarungen.
- (4) Übernimmt der Treuhänder auf Verlangen Berlins weitere Leistungen oder beauftragt er auf Verlangen oder mit Zustimmung Berlins für solche Leistungen Sonderfachleute oder Dritte, so ist hierfür die gesonderte Erstattung zu vereinbaren.
- (5) Grundlage der Abrechnung zwischen den Vertragsparteien sind die tatsächlich angefallenen Kosten, die gemäß § 7 Abs. 4 Berlin gegenüber nachzuweisen sind.

§ 10

Haftung und Verjährung

- (1) Der Treuhänder haftet für die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Dies gilt auch für die Haftung der von ihm beauftragten Dritten. Der Treuhänder ist verpflichtet, das Land Berlin unverzüglich von allen Handlungen und Rechtsvorgängen zu unterrichten, die eine Haftung von Dritten begründen können und tritt insoweit seine Ansprüche gegenüber dem Dritten an das Land Berlin ab.
- (2) Ansprüche gegenüber dem Treuhänder verjähren in fünf Jahren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine kürzere Verjährung vorsehen. Hat der Träger einen Rückgriffsanspruch gegen einen Dritten, der einer kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist unterliegt, so gilt die kürzere Frist. Abweichend von Satz 2 gilt Satz 1, wenn der Treuhänder es unterlassen hat, das Land Berlin unverzüglich nach Kenntnis von allen Handlungen und Rechtsvorgängen zu unterrichten, die eine Haftung von Dritten begründen können.
- (3) Der Treuhänder ist berechtigt, Berlin die Erfüllung in sich geschlossener Teilleistungen anzuzeigen. Macht er hiervon Gebrauch, so beginnt für die Ansprüche aus dieser Teilleistung die Verjährung mit dem Zugang der Anzeige, sofern Berlin nicht unter Angabe von Gründen schriftlich widerspricht. Im übrigen beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 11
Herausgabeanspruch Berlins

- (1) Sämtliche vom Treuhänder gefertigten und beschafften Unterlagen sind Berlin auf Verlangen auszuhändigen. Diese Unterlagen werden damit Eigentum Berlins. Dieses gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht des Treuhänders an diesen Unterlagen ist ausgeschlossen. Bei Originalzeichnungen und Originalzusammenstellungen beschränkt sich der Herausgabeanspruch Berlins auf deren kurzfristige Überlassung zum Zwecke der Vervielfältigung.

§ 12
Urheberrecht

- (1) Berlin darf die vom Treuhänder gefertigten Unterlagen auch ohne Mitwirkung des Treuhänders nutzen und ändern.
- (2) Berlin wird jedoch den Treuhänder vor wesentlichen Veränderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- (3) Urheberrechtlich geschützte Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsschließenden veröffentlicht werden. In der Veröffentlichung sind beide Vertragsschließenden anzugeben.

§ 13
Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von einem jeden der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Kalenderjahr zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres gekündigt werden; erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 1996.
- (3) Die fristlose Kündigung des Vertrages ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB zulässig.

§ 14
Pflichten bei Beendigung des Vertrages

- (1) Innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages hat der Treuhandträger über das Treuhandvermögen Rechnung zu legen sowie Berlin gegen schriftliche Bestätigung die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sonstige für ihn zweckdienliche Materialien zu übergeben, die bei der Erfüllung der Aufgaben angefallen sind. Der Treuhänder hat das gesamte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehende Treuhandvermögen an Berlin herauszugeben bzw. zu übertragen und von ihm nicht verbrauchte Mittel auszuführen.

- (2) Wird der Vertrag aus von Berlin zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält der Treuhänder Ersatz der Personal- und Sachkosten für die bisher erfüllten Leistungen sowie der notwendigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages entstehen. Sofern der Treuhänder rechtzeitig nachweist, daß er mit Zustimmung Berlins über den in Satz 1 genannten Betrag hinausgehende Aufwendungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemacht hat oder Verbindlichkeiten eingegangen ist, von denen er sich nicht befreien kann, so bleibt deren Geltendmachung vorbehalten.
- (3) Wird der Vertrag aus von dem Treuhänder zu vertretenen Gründen gekündigt, so erhält dieser insoweit keinen Ersatz der Personal- und Sachkosten, als die bereits erbrachten Leistungen infolge der Kündigung für Berlin nicht verwertet werden können.
- (4) Wird der Vertrag aus von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen gekündigt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Erfüllung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Der Treuhänder kann die zur Durchführung der Projekte und Maßnahmen zur Wohnraumversorgung, zur sozialen und wirtschaftlichen Betreuung, zur Beschäftigung, beruflichen Qualifizierung und Berufsbildung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise auch auf andere juristische Personen übertragen, wenn er ihnen die gleichen Pflichten gegenüber dem Land Berlin auferlegt, wie sie der Treuhänder erfüllt. Der Treuhänder darf von ihm bewirtschaftete Fördermittel erst an Dritte weiterleiten, wenn sichergestellt ist, daß die weitergeleiteten Beträge ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Beträge ist von dem Dritten gegenüber dem Treuhänder durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Vor der Durchführung von Auftragsmaßnahmen durch Dritte und vor Weiterleitung der Beträge ist vertraglich sicherzustellen, daß die den Treuhänder aus diesem Vertrag gegenüber dem Land Berlin treffenden Pflichten gemäß dieses Vertrages auch von Dritten gegenüber dem Land Berlin übernommen werden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Berlin, den 21. 12. 1995



.....
Land Berlin,
Senatsverwaltung für Jugend und Familie
Senatsverwaltung für Soziales



.....
GSE

Die Senatsverwaltung für Jugend und Familie teilt mit:

**Neue Hilfen bei der Wohnraumbeschaffung für Benachteiligte
- Treuhandvertrag zwischen Land Berlin und der Gesellschaft für Stadtentwicklung -**

Heute findet die Unterzeichnung des Treuhandvertrages zwischen dem Land Berlin und der Gesellschaft für Stadtentwicklung, gGmbH (GSE) in der Jugendverwaltung statt.

Die Senatorin für Jugend und Familie, Ingrid **Stahmer** und der Geschäftsführer der GSE, Dieter Ruhnke werden die Unterzeichnung vornehmen.

Der Senat ist davon überzeugt, daß die Wohnraumversorgung für die Bedarfsgruppen und eingesetzten anerkannten freien Träger der Jugend- und Sozialhilfe verbessert werden kann, wenn die GSE als Treuhänder des Landes Berlin ein kommunales Sondervermögen an Wohn- und Gewerberaum verwaltet und bewirtschaftet. Diese Aufgabe steht in enger Verbindung mit der Durchführung oder Organisation von sozialer und wirtschaftlicher Betreuung derer, die dieser Hilfe bedürfen: von gesellschaftlicher Integration durch Angebote zur Beschäftigung bis hin zu beruflicher Qualifikation. Die bereits seit mehreren Jahren in der Trägerlandschaft des Jugend- und Sozialbereichs bewährten Formen der baulichen Selbsthilfe (Renovierung, Modernisierung, Sanierung) sind ein fester Bestandteil dieses Konzepts.

Die Gesellschaft für Stadtentwicklung akquiriert erfolgreich seit Ende 1988 im Auftrag des Senats Wohn- und Gewerberäume auf dem Berliner Markt und vermittelt sie an Bedürftige der Jugend- und Sozialhilfe sowie an freie Träger, die diese Hilfen organisieren. Die GSE hat inzwischen ein Spektrum von erweiterten Dienstleistungen bereitgestellt, mit dem sie bei den verschiedenen Eigentümern um die Überlassung von Wohn- und Gewerberäumen für die betroffenen Gruppen wirbt (z. B. umfassende Beratung aller Mieter der Wohnanlage durch "Sozialhausmeister", Unterhaltung und laufende Instandsetzung der Wohnungen durch die Zusammenarbeit mit Ausbildungseinrichtungen des Jugend- und Sozialhilfebereichs oder durch die eigenen Qualifizierungsprojekte).

Der Mangel an angemessenem und finanzierbarem Wohnraum führt aktuell dazu, daß mehr als 25 % der jungen Volljährigen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, mit einem hohen Kostenaufwand dort verbleiben, da eine Entlassung in die Obdachlosigkeit nicht akzeptiert werden kann. Für die jungen Menschen bedeutet es einen Verlust bereits erreichter Selbständigkeit, erneute Verunsicherung und Perspektivlosigkeit.

Senatorin **Stahmer** fordert eindringlich:

"Angesichts des engen Wohnungsmarktes in Berlin und ständig steigender Mieten sind Maßnahmen gefragt, die Obdachlosigkeit langfristig vermeiden helfen, jedoch mit den knappen Finanzen verantwortungsvoll umgehen. Neben der Einrichtung des "Geschützten Marktsegments", das jährlich 2.000 Wohnungen für von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Menschen zur Verfügung stellt, ist eine Ausweitung der Aufgaben der GSE dringend erforderlich. Die Arbeit der Jugend- und Sozialhilfe kann längerfristig nur erfolgreich sein, wenn die angebotenen Hilfeleistungen auch die Beschaffung von Wohnraum einschließen".

Das

Land Berlin,
vertreten durch die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport,
Beuthstr. 6 — 8
10117 Berlin

- nachstehend "Berlin" oder "Treugeber" genannt -

schließt mit der

Gesellschaft für Stadtentwicklung, gemeinnützige GmbH (GSE),
vertreten durch deren Geschäftsführer Dieter Ruhnke,
Prinzenallee 74
13357 Berlin

- nachstehend "GSE" oder "Treuhand" genannt -

folgende

Vertragsänderung des TREUHANDVERTRAGES

vom 21. Dezember 1995

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Treuhandvermögen

- (2) Die Höhe des Treuhandvermögens wird jährlich festgestellt. Der Treuhandträger legt jeweils zum 30. September eine Aufstellung über den Vermögensbestand und der beabsichtigten Veränderungen vor, die durch den Treugeber genehmigt werden muss. Er stellt darüber hinaus in jedem Jahr rechtzeitig (spätestens bis zum 30. September) für das folgende Jahr einen Plan über beabsichtigte Maßnahmen und die Kosten der zu erbringenden Leistungen (Personal- und Sachaufwendungen) und ihrer Finanzierung (Wirtschaftsplan) auf, der auch der Zustimmung Berlins bedarf.

Die Übertragung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten in das Treuhandvermögen erfolgt in jedem Einzelfall durch Abschluss eines Treuhandüberlassungsvertrages. Die Veräußerung an Dritte oder der Erwerb von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung Berlins.

Die Positionen des Wirtschaftsplanes sind in dem erforderlichen Umfang mit Erläuterungen zu versehen. In die Erläuterung zu Position "Löhne und Gehälter" ist ein Stellenplan aufzunehmen, in dem die Stellen und ihre Wertigkeit im einzelnen anzugeben sind. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung Berlins.

Berlin, den 30.7.2004

Zur Auftrags



Land Berlin,
Senatsverwaltung für Familie, Jugend und
Sport



GSE
Die Übereinstimmung der vorstehenden
~~umstehenden Abschrift~~ - Durchschrift
- Fotokopie - mit der hier vorgelegten
Urschrift - beglaubigten Abschrift -
hiermit beglaubigt.

Berlin, den 30.7.04
Der Senator für Jugend und Familie
im Auftrag



Das
Land Berlin,
vertreten durch die

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Otto-Braun-Str. 27
10178 Berlin

- nachstehend "Berlin" oder "Treugeber" genannt -

schließt mit der

Gesellschaft für Stadtentwicklung, gemeinnützige GmbH (GSE),
vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Dieter Ruhnke
Prinzenallee 74
13357 Berlin

- nachstehend "GSE" oder "Treuhand" genannt -

folgende

Vertragsänderung des TREUHANDVERTRAGES

vom 21. Dezember 1995

Ergänzung im § 5 Abs. 2 Unterabsatz 2:

§ 5 Treuhandvermögen

Der Erlös aus der Privatisierung der Grundstücke, bei denen im Rahmen der Bauförderung Eigenkapitalersatzmittel zum Einsatz gelangt sind (Anlage), ist unverzüglich an Berlin abzuführen. Der dem Treuhänder zustehende Betrag bemisst sich nach den für den Erwerb sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Grundstücks eingesetzten eigenen Mitteln und den noch zur Baufinanzierung valutierenden Fremdmitteln im Falle der Tilgung durch den Treuhänder bei Veräußerung. Die Mittel sind an einen von der SenFin zu benennenden Titel der LHK Berlins zu zahlen.

Berlin, den 18/8 2011

Im Auftrag



.....
Land Berlin,
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung



.....
GSE

**3. Vertragsänderung zum TREUHANDVERTRAG
vom 21. Dezember 1995,
1. Vertragsänderung vom 30.07.2004,
2. Vertragsänderung vom 18.08.2011**

zwischen dem

Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

- nachfolgend „Berlin“ oder „Treugeber“ -

und der

GSE Gesellschaft für StadtEntwicklung gemeinnützige GmbH,
vertreten durch deren Geschäftsführer Robert Post,
Prinzenallee 74, 13357 Berlin

- nachfolgend „GSE“ oder „Treuhand“ -

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Treuhandvertrag vom 21. Dezember 1995, zuletzt geändert am 18. August 2011. Nunmehr sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Änderungsvereinbarung durch beide Vertragsparteien folgende Änderungen des Treuhandvertrags wirksam werden sollen:

1. In § 1 Abs. 5 wird folgender Satz 4 ergänzt:

Die beabsichtigte Veräußerung von Geschäftsanteilen der GSE ist in jedem Fall eine Angelegenheit von wesentlicher Bedeutung im Sinne von Satz 3 und unterliegt somit der Anzeigepflicht seitens der GSE gegenüber dem Treugeber.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Treuhänder bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Treuhandvermögen. Das Treuhandvermögen besteht aus Mitteln Berlins und sonstigen Mitteln, die dem Treuhänder im Rahmen seiner Tätigkeit als Treuhandträger zufließen sowie den damit erworbenen oder übertragenen Grundstücken.
- (2) Die Höhe des Treuhandvermögens wird jährlich festgestellt. Der Treuhänder legt jeweils zum 30. September eine Aufstellung über den Vermögensbestand und die beabsichtigten Änderungen vor, die durch den Treugeber genehmigt werden muss. Er stellt darüber hinaus in jedem Jahr rechtzeitig (spätestens bis zum 30. September) für das folgende Jahr einen Plan über beabsichtigte Maßnahmen und die Kosten der zu erbringenden Leistungen (Personal- und Sachaufwendungen) und ihrer Finanzierung (Wirtschaftsplan) auf, der auch der Zustimmung Berlins bedarf.

Die Positionen des Wirtschaftsplans sind in dem erforderlichen Umfang mit Erläuterungen zu versehen. In die Erläuterung zur Position „Löhne und Gehälter“ ist ein Stellenplan aufzunehmen, in dem die Stellen und ihre Wertigkeit im Einzelnen anzugeben sind. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung Berlins.

- (3) Die Übertragung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten in das Treuhandvermögen erfolgt in jedem Einzelfall durch Abschluss eines Treuhandüberlassungsvertrages oder eines vergleichbaren treuhänderischen Vertragsverhältnisses.

Die Veräußerung von Grundstücken des Treuhandvermögens ist ausgeschlossen, es sei denn der Treugeber und die Senatsverwaltung für Finanzen stimmen einer Veräußerung schriftlich und im Voraus zu. Dabei sind ggf. Gremienbefassungen (Abgeordnetenhaus von Berlin bzw. seine Ausschüsse) zu berücksichtigen. Sofern eine vorherige Zustimmung im Einzelfall erteilt wird, ist im gleichen Zuge eine Regelung zu etwaigen Eigenkapitalersatzmitteln, die dem Treuhänder als Zuschüsse gewährt wurden, zu treffen.

Der Treugeber und die Senatsverwaltung für Finanzen können unter Beachtung der Grundsätze aus § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 aus wichtigem Grund die Rückübereignung/ Rückauflassung von Treuhandgrundstücken vom Treuhänder verlangen. Diese erfolgt unentgeltlich.

Ein „wichtiger Grund“ im Sinne von Satz 5, der den Treugeber und die Senatsverwaltung für Finanzen unter Beachtung der Grundsätze aus § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 und unter Beachtung der individuellen Regelungen in den Treuhandüberlassungsverträgen im Einzelfall dazu berechtigt, die unverzügliche Rückübereignung/Rückauflassung von Treuhandgrundstücken vom Treuhänder zu verlangen, liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Treuhänder seine Verpflichtungen zur Erhaltung der auf den Treuhandgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen trotz schriftlicher Mahnung des Treugebers nicht erfüllt;
2. der Treuhänder die vereinbarte Nutzung auf dem Treuhandgrundstück ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treugebers einstellt bzw. ganz oder wesentlich ändert;
3. der Treuhänder sich weigert, die auf den Treuhandgrundstücken vorhandenen Baulichkeiten, die ganz oder zu wesentlichen Teilen durch höhere Gewalt zerstört worden sind, wiederaufzubauen;
4. der Treuhänder Kardinalpflichten des Treuhandvertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung des Treugebers innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
5. der Treuhänder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichsverfahren oder ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet bzw. das Gesamtvollstreckungsverfahren

angeordnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

6. Berlin Treuhandgrundstücke ganz oder zu einem wesentlichen Teil für öffentliche Zwecke oder aus Gründen des übergeordneten öffentlichen Interesses benötigt.

Bereits geschlossene Verträge werden nicht nachbeurkundet.

Zur Sicherung des Rückübereignungsanspruchs/Rückauflassungsanspruchs Berlins in Bezug auf die Treuhandgrundstücke ist bei künftigen Grundstücksübertragungsverträgen eine Vormerkung zu Gunsten Berlins an rangerster Stelle im Grundbuch einzutragen.

Bei belegter erster Rangstelle kann die Eintragung an rangbereiter Stelle erfolgen, sofern die Rückauflassungsvormerkung nicht im Rang hinter einem Recht in Abteilung 3 des Grundbuches erfolgt. Das Land Berlin erklärt bereits jetzt, im Range zurückzutreten für solche Grundschulden, die nach Abstimmung im Einzelfall und Zustimmung des Landes der Finanzierung von Maßnahmen, im Sinne der Zweckverfolgung des Treuhandvertrages dienen, insbesondere für bauliche Maßnahmen wie etwa Instandhaltung, Instandsetzung, Umbau, Modernisierung oder Neubau.

- (4) Der Einsatz von Mitteln des Treuhandvermögens zum Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Der Erwerb von Grundstücken im Sinne von § 64 Abs. 2 LHO bedarf der Einwilligung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die zur Deckung der Kosten des Grunderwerbs erforderlichen Mittel sind rechtzeitig zur Fälligkeit anzufordern. Mit Zustimmung Berlins kann der Treuhandträger einen Finanzierungsfonds für den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten treuhänderisch verwalten und bewirtschaften. Einnahmen aus dem Treuhandvermögen können diesem Finanzierungsfonds mit Zustimmung Berlins zugeführt werden. Soweit durch den Einsatz von Mitteln des Treuhandvermögens Grundstücke, Eigentumswohnungen oder sonstige Wohnflächen erworben werden, ist zur Sicherung des Herausgabeanspruches eine Vormerkung zugunsten Berlins an rangerster Stelle einzutragen.
- (5) Der Treuhänder wird das Treuhandvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und von seinem sonstigen Vermögen getrennt verwalten. Er wird es in seiner Jahresbilanz als Treuhandvermögen ausweisen. Soweit Berlin mit Zahlungen gemäß § 9 Abs. 2 folgende in Vorleistung tritt, hat der Treuhänder für angemessene Verzinsung Sorge zu tragen. Diese Zinsen sind bei der Abrechnung zugunsten Berlins zu berücksichtigen.
- (6) Sämtliche für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 in Verbindung mit § 9 bestimmten Mittel und sonstigen Einnahmen des Treuhänders sind auf das nachfolgend genannte Treuhandkonto der GSE einzuzahlen:

Kontoinhaber: GSE gGmbH

Bank für Sozialwirtschaft,

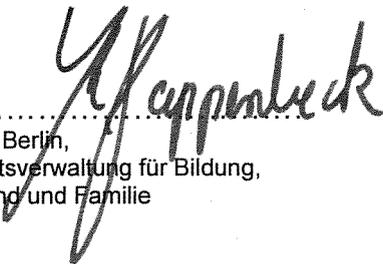
IBAN: DE41 1002 0500 0003 1685 06

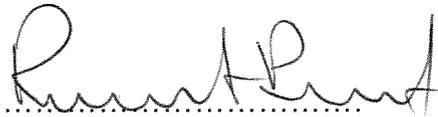
BIC: BFSWDE33BER.

- (7) Der Treuhänder kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Kredite oder Darlehen in seinem Namen aufnehmen. Diese gehören zum Treuhandvermögen bzw. zum Treugut. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist vorher die Möglichkeit der Kredit- bzw. Darlehensaufnahme durch Berlin und ihre Weiterleitung an den Treuhänder zu prüfen. Jede Kredit- bzw. Darlehensaufnahme bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen.

Die Vertragsänderungen vom 30. Juli 2004 und vom 18. August 2011 zum Treuhandvertrag werden von den Vertragsparteien einvernehmlich aufgehoben und entfalten ab Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung keinerlei Rechtswirkung mehr.

Berlin, den 19.05.2021


.....
Land Berlin,
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie


.....
GSE